

# Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2027



Wesentliche Veränderungen zum Vorsorgereglement gültig per 1.1.2025

Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2025 (inkl. Nachtrag vom 06.03.2026)	Artikel Absatz	Vorsorgereglement 2027	Kommunikation extern	Versicherte	Rentnerinnen und Rentner
<b>II.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>II.</b>	<b>Allgemeines</b>			
<b>Art. 3</b>	<b>Anschlussvereinbarung</b>	<b>Art. 3</b>	<b>Anschlussvereinbarung</b>			
1.	Der Anschluss von Arbeitgebenden erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.	1.	Der Anschluss von Arbeitgebenden erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung <b>mit rechtsgültiger handschriftlicher oder fortgeschrittener elektronischer Unterschrift.</b>	Ergänzung: Unterschrift von Anschlussverträgen neu auch elektronisch möglich.		
<b>Art. 6</b>	<b>Versicherte Person</b>	<b>Art. 6</b>	<b>Versicherte Person</b>			
<b>6.2</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>6.2</b>	<b>Ausnahmen</b>			
	Nicht versichert werden:		<b>Nicht-versichert werden: Von der obligatorischen Versicherung ausgenommene Arbeitnehmende:</b>	Präzisierung: Anpassung auf Terminologie aus BVV2.	<b>X</b>	
	a) + b)		a) + b) unverändert			
	c) Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. Nicht in die Versicherung aufgenommen werden Personen, die im Sinne der Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind;		c) Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt ihrer Aufnahme im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilweise invalid sind, werden in die Versicherung aufgenommen, sofern ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird entsprechend um den Teilrentenanspruch gekürzt. <b>Nicht-in-die-Versicherung-aufgenommen-werden-Personen,-die-im-Sinne-der-Weiterversicherung-gemäss-Art.-26a-BVG-bereits-bei-einer-anderen-Vorsorgeeinrichtung-versichert-sind;</b>	Gelöscht: Wird bereits in Art. 6.2 Abs. b) behandelt.	<b>X</b>	
	d) + e)		d) + e) unverändert			
<b>Art. 7</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>	<b>Art. 7</b>	<b>Freiwillige Versicherung</b>			
1.	Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt sind und deren gesamter Jahreslohn den Mindestlohn nach Art. 2 und 7 BVG übersteigt, können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden bei der Stiftung freiwillig versichern lassen. Die anteilmässige Beitragsaufteilung obliegt dem angeschlossenen Arbeitgebenden.	1.	Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt sind und deren gesamter Jahreslohn den Mindestlohn nach Art. 2 und 7 BVG übersteigt, können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden bei der Stiftung freiwillig versichern lassen. Die anteilmässige Beitragsaufteilung obliegt dem angeschlossenen Arbeitgebenden. <b>Liegt der Jahreslohn bei dem bei der Stiftung versicherten Arbeitgebenden über dem Mindestlohn gemäss Art. 2 und 7 BVG, so können die bei anderen Arbeitgebenden verdienten Lohnbestandteile nicht freiwillig versichert werden.</b>	Präzisierung: Bisherige Handhabung klarer beschrieben.	<b>X</b>	
2.	Gemeinderatsmitglieder können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden bei der Stiftung versichern lassen, wenn sie für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch bereits bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Die freiwillige Versicherung ist zulässig, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan mit der Funktionszulage erreicht wird, sie im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden erfolgt und die Gleichbehandlung gewährleistet ist.	2.	Gemeinderatsmitglieder können sich im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden bei der Stiftung versichern lassen, wenn sie für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch bereits bei der Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. <b>Eine Versicherung bei der Stiftung ist auch für nicht-erwerbstätige Gemeinderatsmitglieder möglich.</b> Die freiwillige Versicherung ist zulässig, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan mit <b>der Funktionszulage dem massgebenden Jahreslohn (AHV-pflichtige Vergütung)</b> erreicht wird. <b>sie im Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitgebenden erfolgt</b> und die Gleichbehandlung gewährleistet ist. Innerhalb des Gemeinderates können gesonderte Kollektive nach objektiven Kriterien gebildet werden, für welche unterschiedliche versicherungsrechtliche Regelungen gelten. Ein individuelles, personenbezogenes Wahlrecht ist nicht zulässig. <b>Nicht versichert werden Mitglieder des Gemeinderates, die das ordentliche Referenzalter erreicht oder bereits überschritten haben.</b>	Neu: Festlegung, welche Gemeinderatsmitglieder wie versichert werden können.	<b>X</b>	
<b>Art. 9</b>	<b>Beginn und Ende der Versicherung</b>	<b>Art. 9</b>	<b>Beginn und Ende der Versicherung</b>			
<b>9.4</b>	<b>Unbezahlter Urlaub</b>	<b>9.4</b>	<b>Unbezahlter Urlaub</b>			
1.	Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat wird die Versicherung im bisherigen Umfang zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Stiftung.	1.	Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu <b>einem Monat 31 Kalendertagen</b> wird die Versicherung im bisherigen Umfang zu den reglementarischen Bestimmungen weitergeführt. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Stiftung.	Präzisierung: In Anlehnung an das UVG.	<b>X</b>	
2.	Die Dauer eines unbezahlten Urlaubes von mehr als einem Monat ist der Stiftung zu melden. Die Versicherung wird gemäss der zwischen dem Arbeitgebenden und dem Arbeitnehmenden getroffenen Vereinbarung weitergeführt. Die Vereinbarung ist der Stiftung vor Antritt des unbezahlten Urlaubes einzureichen. Die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubes beträgt 24 Monate.  Die versicherte Person kann wählen, wie sie die Versicherung weiterführen will: - Bezahlung der Risikobeiträge und Verwaltungskosten für Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in - Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten für Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in	2.	Die Dauer eines unbezahlten Urlaubes von mehr als <b>einem Monat 31 Kalendertagen</b> ist der Stiftung zu melden. Die Versicherung wird gemäss der zwischen dem Arbeitgebenden und dem Arbeitnehmenden getroffenen Vereinbarung weitergeführt. <b>Die Vereinbarung ist der Stiftung vor Antritt des unbezahlten Urlaubes einzureichen.</b> Die maximale Dauer des unbezahlten Urlaubes beträgt 24 Monate.  Die versicherte Person kann wählen, wie sie die Versicherung weiterführen will: - Bezahlung der Risikobeiträge und Verwaltungskosten für Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in - Bezahlung der Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten für Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in	Präzisierung: In Anlehnung an das UVG.	<b>X</b>	

3.	Die Versicherung kann nur weitergeführt werden, wenn die versicherte Person die Nichtberufsunfallversicherung gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG für die Dauer des unbezahlten Urlaubes durch Abrede verlängert.	3.	Die Versicherung kann nur weitergeführt werden, wenn die versicherte Person die Nichtberufsunfallversicherung <b>des Arbeitgebenden</b> gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG für die Dauer des unbezahlten Urlaubes durch Abrede verlängert. <b>Eine Kopie der entsprechenden UVG-Police (Abschlussbestätigung der Abredeversicherung) ist der Stiftung vor Antritt des unbezahlten Urlaubes einzureichen.</b>	Anpassung: Abschlussbestätigung der Abredeversicherung muss vor Antritt des unbezahlten Urlaubes eingereicht werden.	X	
4. + 5.		4. + 5.	unverändert			
<b>Art. 10</b>	<b>Versicherter Lohn</b>	<b>Art. 10</b>	<b>Versicherter Lohn</b>			
<b>10.1</b>	<b>Massgebender Jahreslohn</b>	<b>10.1</b>	<b>Massgebender Jahreslohn</b>			
1.	Der massgebende Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem zu Beginn des Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Jahreslohn. Unterjährige Lohnänderungen sind auf den Stichtag der Veränderung mit dem neuen Jahreslohn zu melden. Ist die versicherte Person mit mehreren Tätigkeiten, resp. Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgebenden angestellt, ist der gesamte vereinbarte Jahreslohn zu versichern.	1.	Der massgebende Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem zu Beginn des Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses <b>zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vertraglich</b> vereinbarten Jahreslohn. Unterjährige Lohnänderungen sind auf den Stichtag der Veränderung mit dem neuen Jahreslohn zu melden. Ist die versicherte Person mit mehreren Tätigkeiten, resp. Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgebenden angestellt, ist der gesamte <b>vereinbarte</b> Jahreslohn zu versichern.	Präzisierung: Jahreslohn wurde zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vereinbart.	X	
2.	Nicht zum massgebenden Lohn gehören gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie z. B. Dienstaltersgeschenke, Boni, Gratifikationen, Überzeit- und Ferienauszahlungen, sowie: - Familien-, Kinder- und Geburtenzulagen - Spesen, Geschenke - Verwaltungshonorare/Tantiemen  Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan geregelt.	2.	Nicht zum massgebenden Lohn gehören gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie z. B. Dienstaltersgeschenke, Boni, Gratifikationen, Überzeit- und Ferienauszahlungen, sowie: - Familien-, Kinder- und Geburtenzulagen - Spesen, Geschenke, <b>Vergütung für gelegentliche Sondereinsätze, Abgangsentschädigungen</b> - Verwaltungshonorare/Tantiemen  Abweichende Bestimmungen sind im Vorsorgeplan geregelt.	Präzisierung: Erwähnung weitere gelegentliche Lohnanteile gemäss BSV-Mitteilung Nr. 106 Ziffer 642.	X	
3. + 4.		3. + 4.	unverändert			
<b>10.2</b>	<b>Koordinationsabzug</b>	<b>10.2</b>	<b>Koordinationsabzug</b>			
1.		1.	unverändert			
2.	Für Teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Versicherte wird der Koordinationsabzug gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan angerechnet.	2.	Für Teilzeitbeschäftigte <b>und teilinvalide Versicherte</b> wird der Koordinationsabzug gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan angerechnet.	Gelöscht: teilinvalide Versicherte neu in Abs. 3 behandelt.	X	
		3.	<b>Für teilinvalide Versicherte (mit einem IV-Grad von mindestens 25%) wird der Koordinationsabzug gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.</b>	Neu: Festlegung des Koordinationsabzuges von teilinvaliden Versicherten.	X	
<b>10.5</b>	<b>Vorübergehende Lohnsenkung</b>	<b>10.5</b>	<b>Vorübergehende Lohnsenkung</b>			
	Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter- oder Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden bzw. der gesetzliche Anspruch auf Mutter- oder Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt.		Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, <b>Elternschaft Mutter- oder Vaterschaft</b> , Adoption oder aus ähnlichen Gründen bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden bzw. der gesetzliche Anspruch auf <b>Mutterschaftsurlaub, einen Urlaub des anderen Elternteils oder Mutter- oder Vaterschafts-</b> Betreuung- oder Adoptionsurlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt.	Anpassung: Anpassung Terminologie an das EOG.	X	
<b>10.6</b>	<b>Weiterversicherung des bisherigen Lohnes</b>	<b>10.6</b>	<b>Weiterversicherung des bisherigen Lohnes massgebenden Jahreslohnes</b>	Präzisierung: Anpassung Wording "massgebend".	X	
1.	Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können im Zeitpunkt der Reduktion schriftlich verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen Jahreslohn bis längstens zum Referenzalter weitergeführt wird.	1.	Versicherte Personen, deren <b>massgebender</b> Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können im Zeitpunkt der Reduktion schriftlich verlangen, dass die Vorsorge maximal für den bisherigen <b>massgebenden</b> Jahreslohn bis längstens zum Referenzalter weitergeführt wird.	Präzisierung: Anpassung Wording "massgebend".	X	
2.	Der Arbeitgebende und die versicherte Person beteiligen sich an der Finanzierung der Beiträge auf dem reduzierten Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan. Die Arbeitgebenden- und die Arbeitnehmendenbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten Jahreslohn und dem bisherigen Jahreslohn sind von der versicherten Person zu erbringen und werden dem Arbeitgebenden in Rechnung gestellt.	2.	Der Arbeitgebende und die versicherte Person beteiligen sich an der Finanzierung der Beiträge auf dem reduzierten <b>massgebenden</b> Jahreslohn gemäss Vorsorgeplan. Die Arbeitgebenden- und die Arbeitnehmendenbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten <b>massgebenden</b> Jahreslohn und dem bisherigen <b>massgebenden</b> Jahreslohn sind von der versicherten Person zu erbringen und werden dem Arbeitgebenden in Rechnung gestellt.	Präzisierung: Anpassung Wording "massgebend".	X	
3.		3.	unverändert			
4.	Eine Teilpensionierung nach Art. 18.3 ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen Jahreslohn weitergeführt wird. Sinkt der Jahreslohn infolge einer Beschäftigungsgradänderung unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, so wird ein Austritt, oder bei Erreichen des Referenzalters, eine Pensionierung vorgenommen.	4.	Eine Teilpensionierung nach Art. 18.3 ist nicht möglich, wenn das Versicherungsverhältnis mit dem bisherigen <b>massgebenden</b> Jahreslohn weitergeführt wird. Sinkt der <b>massgebende</b> Jahreslohn infolge einer Beschäftigungsgradänderung unter die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle, so wird ein Austritt, oder bei Erreichen des Referenzalters, eine Pensionierung vorgenommen.	Präzisierung: Anpassung Wording "massgebend".	X	

III.	<b>Finanzierung</b>	III.	<b>Finanzierung</b>			
Art. 12	<b>Beginn und Ende der Beitragspflicht</b>	Art. 12	<b>Beginn und Ende der Beitragspflicht</b>			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Führt die versicherte Person das Versicherungsverhältnis freiwillig weiter, so werden die Beiträge der versicherten Person direkt in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung an die Stiftung zu überweisen.	4.	Führt die versicherte Person das Versicherungsverhältnis <b>gem. Art. 10.7</b> freiwillig weiter, so werden die Beiträge der versicherten Person direkt in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung an die Stiftung zu überweisen.	Präzisierung: Erwähnung Art. 10.7.	X	
5.	Bei Unfall, Krankheit, Mutter- oder Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub sowie Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung abgezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung (Art. 19.4).	5.	Bei Unfall, Krankheit, <b>Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils Mutter- oder Vaterschafts-,</b> Betreuungs- oder Adoptionsurlaub sowie Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung abgezogen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung (Art. 19.4).	Anpassung: Anpassung Terminologie an das EOG.	X	
Art. 14	<b>Eintrittsleistung, freiwilliger Einkauf</b>	Art. 14	<b>Eintrittsleistung, freiwilliger Einkauf</b>			
14.2	<b>Freiwilliger Einkauf</b>	14.2	<b>Freiwilliger Einkauf</b>			
1. - 6.		1. - 6.	unverändert			
7.	Hat die versicherte Person das Referenzalter noch nicht vollendet und bezieht Altersleistungen aus einem anderen Vorsorgeverhältnis, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs das Altersguthaben im Zeitpunkt des erfolgten Altersrücktrittes angerechnet. Freiwillige Einkäufe können auch geleistet werden, wenn die versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters über ein Einkaufspotenzial verfügt und das Versicherungsverhältnis weiterhin besteht. Das Einkaufspotenzial im Referenzalter reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	7.	Hat die versicherte Person das Referenzalter noch nicht <b>vollendet erreicht</b> und bezieht Altersleistungen aus einem anderen Vorsorgeverhältnis, wird bei der Berechnung des maximal zulässigen Einkaufs das Altersguthaben im Zeitpunkt des erfolgten Altersrücktrittes angerechnet. Freiwillige Einkäufe können auch geleistet werden, wenn die versicherte Person beim Erreichen des Referenzalters über ein Einkaufspotenzial verfügt und das Versicherungsverhältnis weiterhin besteht. Das Einkaufspotenzial im Referenzalter reduziert sich um die während der Weiterversicherung erfolgten Altersgutschriften, Einlagen und Zinsen.	Präzisierung: Anpassung Wording.	X	
8.		8.	unverändert			
14.3	<b>Verwendung der freiwilligen Einkäufe</b>	14.3	<b>Verwendung der freiwilligen Einkäufe</b>			
1.		1.	unverändert			
2.	Die freiwillig geleisteten Einkäufe werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt verwendet bzw. fällig:	2.	Die freiwillig geleisteten Einkäufe werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt verwendet bzw. fällig:			
a)	Bei der Pensionierung - auch vor oder nach dem Referenzalter - wird die Altersleistung durch die freiwilligen Einkäufe erhöht (siehe dazu auch Art. 11.1)	a)	Bei <b>einer ordentlichen der</b> Pensionierung <b>-auch vor oder nach dem Referenzalter sowie bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung nach dem Referenzalter-</b> wird die Altersleistung durch die freiwilligen Einkäufe erhöht (siehe dazu auch Art. 11.1)	Präzisierung: Anpassung Wording.	X	
b)	Im Todesfall einer versicherten Person oder einer/es Bezügerin/Bezügers von Invaliditätsleistungen werden freiwillige Einkäufe der versicherten Person ohne Zins als Einkauf mit Rückgewähr an Hinterlassenen gemäss Art. 20.4 oder begünstigte Personen gemäss Art. 20.6 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenleistungen nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind (Vorsorgeplan).  Eine Rückgewähr von Einkäufen verfällt ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, spätestens mit Erreichen des Referenzalters, auch wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist.	b)	Im Todesfall einer versicherten Person oder einer/es Bezügerin/Bezügers von Invaliditätsleistungen werden freiwillige Einkäufe der versicherten Person ohne Zins als Einkauf mit Rückgewähr an Hinterlassenen gemäss Art. 20.4 oder begünstigte Personen gemäss Art. 20.6 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenleistungen nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind (Vorsorgeplan).  Eine Rückgewähr von <b>freiwilligen</b> Einkäufen <b>bei Tod der versicherten Person</b> verfällt ab dem Zeitpunkt der Pensionierung, spätestens mit Erreichen des Referenzalters, auch wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist.	Präzisierung: Anpassung Wording.	X	X
c)		c)	unverändert			
Art. 15	<b>Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und/oder AHV-Überbrückungsrente</b>	Art. 15	<b>Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und/oder AHV-Überbrückungsrente</b>			
15.3	<b>Verwendung der Einkaufssummen</b>	15.3	<b>Verwendung der Einkaufssummen</b>			
1.	Die Einkaufssummen werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt verwendet bzw. fällig:	1.	Die Einkaufssummen werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt verwendet bzw. fällig:			
a)	Bei der Pensionierung wird die Altersrente erhöht und/oder die AHV-Überbrückungsrente finanziert. Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung, so werden die vorfinanzierten Leistungen gemäss Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4 verwendet.	a)	Bei der Pensionierung wird die Altersrente erhöht und/oder die AHV-Überbrückungsrente finanziert. Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung, so werden die vorfinanzierten Leistungen gemäss Ziff. 2 <b>und</b> Ziff. 3 <b>und</b> <del>Ziff. 4</del> verwendet.	Gelöscht: Ziff. 4 nicht vorhanden.	X	X
b) - d)		b) - d)	unverändert			
2. + 3.		2. + 3.	unverändert			

Art. 16	Finanzielles Gleichgewicht	Art. 16	Finanzielles Gleichgewicht			
16.2	Massnahmen bei Unterdeckung	16.2	Massnahmen bei Unterdeckung			
1. - 3.		1. - 3.	unverändert			
4.	Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgebende Einlagen in ein gesondertes Arbeitgeberbeitragsreservekonto mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel des ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreservekontos auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, sie werden nicht verzinst.  Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist diese Reserve aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich. Der Experte/die Expertin äussert sich über die Zulässigkeit der Auflösung und bestätigt dies gegenüber der Aufsichtsbehörde.	4.	Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgebende Einlagen in ein gesondertes Arbeitgeberbeitragsreservekonto mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel des ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreservekontos auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen, sie werden nicht verzinst.  Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist diese Reserve aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich. Der Experte/die Expertin für berufliche Vorsorge äussert sich über die Zulässigkeit der Auflösung und bestätigt dies gegenüber der Aufsichtsbehörde.	Präzisierung: Anpassung Wording.	X	X
5. + 6.		5. + 6.	unverändert			
IV.	Vorsorgeleistungen	IV.	Vorsorgeleistungen			
Art. 17	Versicherte Leistungen	Art. 17	Versicherte Leistungen			
17.1	Übersicht versicherte Leistungen	17.1	Übersicht versicherte Leistungen			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Im Todesfall können gegenüber der Stiftung folgende Leistungen beansprucht werden: - Ehegattenrente; - Ehegattenrente an Geschiedene; - Lebenspartnerrente; - Waisenrente; - Todesfallkapital; - Zusätzliches Todesfallkapital.	3.	Im Todesfall können gegenüber der vor Erreichen des Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung erbringt die Stiftung folgende Leistungen beansprucht werden: - Ehegattenrente; - Ehegattenrente an Geschiedene; - Lebenspartnerrente; - Waisenrente; - Todesfallkapital; - Zusätzliches Todesfallkapital.	Präzisierung: Leistungen im Todesfall vor Erreichen des Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung.	X	
		4.	Im Todesfall nach Erreichen des Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung erbringt die Stiftung folgende Leistungen: - Ehegattenrente; - Ehegattenrente an Geschiedene; - Lebenspartnerrente; - Waisenrente.	Präzisierung: Leistungen im Todesfall nach Erreichen des Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung.	X	X
4.		4- 5.	unverändert			
Art. 18	Altersleistungen	Art. 18	Altersleistungen			
18.2	Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung	18.2	Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung			
1.		1.	unverändert			
2.	Die Pensionierung kann bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.	2.	Die Pensionierung kann bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden - siehe dazu die Bestimmungen im Art. 10.8 Weiterführung der beruflichen Vorsorge nach dem Referenzalter.	Präzisierung: Erwähnung Art. 10.8.	X	
18.3	Teilpensionierung	18.3	Teilpensionierung			
	Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:		Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:			
a)	Der Jahreslohn ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren. Die Reduktion muss mindestens 20% eines Vollpensums betragen. Der neue massgebende Jahreslohn darf die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle nicht unterschreiten.	a)	Der Jahreslohn und der Beschäftigungsgrad sind im gleichen Umfang zu reduzieren. Die Reduktion muss mindestens 20% Punkte eines Vollpensums betragen. Der neue massgebende Jahreslohn darf die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle nicht unterschreiten.	Präzisierung: Anpassung Wording.	X	X
b) - d)		b) - d)	unverändert			
18.6	AHV-Überbrückungsrente	18.6	AHV-Überbrückungsrente			
1.	Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person für die Dauer bis zum Erreichen des Referenzalters eine AHV-Überbrückungsrente beantragen.	1.	Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person für die Dauer bis zum Erreichen des Referenzalters eine AHV-Überbrückungsrente in Rentenform beantragen.	Präzisierung: Bezug in Rentenform.	X	
2.	Verlangt die versicherte Person die Auszahlung des Alterskapitals und gleichzeitig eine AHV-Überbrückungsrente, wird das vorhandene Altersguthaben um den für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendigen Betrag (Barwert) zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn die AHV-Überbrückungsrente nach Art. 15.2 von der versicherten Person vorfinanziert wurde.	2.	Das Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung wird um den für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendigen Betrag (Barwert) gekürzt. Verlangt die versicherte Person die Auszahlung des Alterskapitals und gleichzeitig eine AHV-Überbrückungsrente, wird das vorhandene Altersguthaben um den für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendigen Betrag (Barwert) zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn die AHV-Überbrückungsrente nach Art. 15.2 von der versicherten Person vorfinanziert wurde. Eine Auszahlung der geleisteten Vorfinanzierung in Kapitalform ist ausgeschlossen.	Präzisierung: Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente.	X	

3. - 5.		3. - 5.	unverändert			
<b>Art. 20</b>	<b>Hinterlassenenleistungen</b>	<b>Art. 20</b>	<b>Hinterlassenenleistungen</b>			
<b>20.3</b>	<b>Anspruch des Ehegatten/der Ehegattin bei Scheidung oder des Partners/der Partnerin bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</b>	<b>20.3</b>	<b>Anspruch des Ehegatten/der Ehegattin bei Scheidung oder des Partners/der Partnerin bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</b>			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Die Höhe der Hinterlassenenrente an geschiedene Ehegatten/-gattinnen bzw. an ehemalige Partner/-innen ist auf den Mindestbetrag der Ehegattenrente nach BVG begrenzt. Übersteigen die Ehegattenrente nach BVG und die Witwenrente der AHV zusammen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so wird die Ehegattenrente nach BVG um jenen Betrag gekürzt.	3.	Die Höhe der Hinterlassenenrente an geschiedene Ehegatten/-gattinnen bzw. an ehemalige Partner/-innen ist auf den Mindestbetrag der Ehegattenrente nach BVG begrenzt. Übersteigen die Ehegattenrente nach BVG und die Witwenrente der AHV zusammen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so wird die Ehegattenrente nach BVG um jenen Betrag gekürzt. <b>Die Witwenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</b>	Neu: Ergänzung mit Inhalt aus Art. 20 Abs. 4 BVV2.		X X
4. + 5.		4. + 5.	unverändert			
<b>20.4</b>	<b>Lebenspartnerrente</b>	<b>20.4</b>	<b>Lebenspartnerrente</b>			
1. + 2.		1. + 2.	unverändert			
3.	Die Lebenspartnerschaft ist zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem Anspruch auf eine Altersrente zu melden. Das Anmeldeformular der Stiftung ist sowohl von der versicherten Person wie auch vom Lebenspartner/der Lebenspartnerin zu unterzeichnen. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.	3.	Die Lebenspartnerschaft ist zu Lebzeiten der beiden Partner und vor dem Anspruch auf eine Altersrente zu melden. <b>Die Anmeldung ist via Onlineportal für die Versicherten vorzunehmen. Das Anmeldeformular der Stiftung ist sowohl von der versicherten Person wie auch vom Lebenspartner/der Lebenspartnerin zu unterzeichnen.</b> Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend <b>via Onlineportal für die Versicherten</b> mitzuteilen.	Anpassung: Meldung erfolgt über das Onlineportal für die Versicherten.		X X
4.		4.	unverändert			
<b>20.7</b>	<b>Zusätzliches Todesfallkapital</b>	<b>20.7</b>	<b>Zusätzliches Todesfallkapital</b>			
1.	Der Arbeitgebende kann im Vorsorgeplan für versicherte Personen ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Die Bestimmungen nach Art. 20.6 Ziff. 2 bis 6 gelten in diesem Fall sinngemäss.	4.	Der Arbeitgebende kann im Vorsorgeplan für versicherte Personen ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Die Bestimmungen nach Art. 20.6 Ziff. 2 bis <del>5 -6</del> gelten in diesem Fall sinngemäss.	Anpassung: Hinweis auf korrekten Artikel.		
<b>Art. 21</b>	<b>Freizügigkeitsleistung</b>	<b>Art. 21</b>	<b>Freizügigkeitsleistung</b>			
1.		1.	unverändert			
2.	Wird das Arbeitsverhältnis <b>zwischen der nach</b> Vollendung des in Art. 18.2 definierten frühest möglichen Altersjahres für den Altersrücktritt <b>und dem Erreichen des Referenzalters</b> aufgelöst, so kann die versicherte Person <b>eine Altersleistung oder nur dann</b> eine Austrittsleistung beanspruchen, <b>wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Nach Erreichen des Referenzalters kann nur eine Altersleistung beansprucht werden.</b>	2.	Wird das Arbeitsverhältnis zwischen der Vollendung des in Art. 18.2 definierten frühest möglichen Altersjahres für den Altersrücktritt und dem Erreichen des Referenzalters aufgelöst, so kann die versicherte Person eine Altersleistung oder eine Austrittsleistung beanspruchen. Nach Erreichen des Referenzalters kann nur eine Altersleistung beansprucht werden.	Nachtrag 2 zu Vorsorgereglement 2025 gültig ab 01.01.2026 - keine Anpassung für 2027		
		3.	<b>Keine Übertragung von Nicht-1e-Vorsorgeguthaben auf eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 1e BVV2 (1e-Vorsorgeeinrichtung):</b>	Neu: Regelung zur Übertragung von Guthaben auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen.		X
		a)	Vorsorgeguthaben, das in der Stiftung oder in einer anderen Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung <b>geöffnet wurde, wird nicht auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen.</b>	Neu: Regelung zur Übertragung von Guthaben auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen.		X
		b)	<b>Vorbehalten bleibt die Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung, das aus einer 1e-Vorsorgeeinrichtung an die Stiftung übertragen wurde. Übertragbar ist in einem solchen Fall auch der seit Übertragung aus der bisherigen 1e-Vorsorgeeinrichtung aufgelaufene Zins. Die versicherte Person ist bei einem solchen Übertrag verpflichtet, die Stiftung zeitnah entsprechend zu informieren.</b>	Neu: Regelung zur Übertragung von Guthaben auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen.		X
<b>21.2</b>	<b>Erhaltung des Vorsorgeschatzes, Barauszahlung</b>	<b>21.2</b>	<b>Erhaltung des Vorsorgeschatzes, Barauszahlung</b>			
1.		1.	unverändert			
2.	Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.	2.	Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung <b>spätestens 30 Tage nach</b> dem Austritt <b>mit dem zur Verfügung gestellten Formular folgendes bekannt: -an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.</b> - Verwendung der Austrittsleistung (neue Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung, Barauszahlung) - Vorzeitige Pensionierung (Einforderung entsprechendes Formular) * - Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG (Einforderung entsprechendes Formular) * *nur möglich für versicherte Personen, welche das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht haben  Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens <b>nach Ablauf von sechs Monaten ab Austrittsdatum</b> , spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zins an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.	Anpassung: Präzisierung Pflichten der austretenden versicherten Person.		X
3. - 6.		3. - 6.	unverändert			

<b>Art. 23</b>	<b>Auszahlung</b>	<b>Art. 23</b>	<b>Auszahlung</b>			
<b>23.1</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>23.1</b>	<b>Fälligkeit</b>			
1.		1.	unverändert			
2.	Die Ausrichtung von Rentenleistungen erfolgt monatlich, zwischen dem 5. und 10. des Monats. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 22.3 Ziff. 4. Entsteht der Rentenanspruch nicht an einem Monatsersten, so wird eine Teilrente ausgerichtet. Die Rente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss diesem Reglement erlischt.	2.	Die Ausrichtung von Rentenleistungen erfolgt monatlich, zwischen dem 5. und 10. des Monats. <b>Diese werden ausschliesslich auf ein Bank-/Postkonto in der Schweiz oder im Ausland ausbezahlt. Bei Zahlungen ins Ausland gehen allfällig anfallende Gebühren zu Lasten des Begünstigten.</b> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 22.3 Ziff. 4. Entsteht der Rentenanspruch nicht an einem Monatsersten, so wird eine Teilrente ausgerichtet. Die Rente wird bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss diesem Reglement erlischt.	Präzisierung: Auszahlung nur auf ein Bank-/Postkonto. Allfällige Gebühren bei Zahlung ins Ausland gehen zu Lasten des Begünstigten.		X
3.	Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig.	3.	Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. <b>Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen seit Erhalt der notwendigen Angaben über deren Verwendung.</b>	Neu: Ergänzung Frist Auszahlung der Austrittsleistung.	X	
4.		4.	unverändert			
<b>V.</b>	<b>Wohneigentum</b>	<b>V.</b>	<b>Wohneigentum</b>			
<b>Art. 27</b>	<b>Wohneigentum</b>	<b>Art. 27</b>	<b>Wohneigentum</b>			
<b>27.1</b>	<b>Vorbezug und Verpfändung</b>	<b>27.1</b>	<b>Vorbezug und Verpfändung</b>			
1.	Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, längstens jedoch bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die versicherte Person kann für den gleichen Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Führt die versicherte Person die Versicherung nach Art. 10.7 weiter und hat die Versicherung zwei Jahre gedauert, so kann kein Vorbezug oder keine Verpfändung mehr geltend gemacht werden.	1.	Die versicherte Person kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles, längstens jedoch bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters ( <b>Datum des Vorbezugsbegehren</b> ) einen Betrag für <b>selbstbewohntes Wohneigentum zum eigenen Bedarf (massgebend ist der Anteil an die Eigentumsform)</b> geltend machen. Die versicherte Person kann für den gleichen Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Führt die versicherte Person die Versicherung nach Art. 10.7 weiter und hat die Versicherung zwei Jahre gedauert, so kann kein Vorbezug oder keine Verpfändung mehr geltend gemacht werden.	Präzisierung: Erwähnung Zeitpunkt und Anpassung Wording.	X	
2. - 4.		2. - 4.	unverändert			
5.	Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Für den Vorbezug darf höchstens der Betrag der Freizügigkeitsleistung verwendet werden; hat die versicherte Person jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen diese innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.	5.	Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Für den Vorbezug darf höchstens der Betrag der Freizügigkeitsleistung verwendet werden; hat die versicherte Person jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden <b>bzw. die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.</b> Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen diese innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.	Präzisierung: Ergänzung mit Inhalt aus Art. 5 WEFV.	X	
6. - 16.		6. - 16.	unverändert			
<b>27.2</b>	<b>Fälligkeit</b>	<b>27.2</b>	<b>Fälligkeit</b>			
1.	Die Stiftung zahlt den Bezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann die Stiftung diese Frist auf zwölf Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.	1.	Die Stiftung zahlt den Bezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person den <b>Antrag vollständig eingereicht hat. Anspruch geltend gemacht hat.</b> Bei Unterdeckung kann die Stiftung diese Frist auf zwölf Monate erstrecken. <b>Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigern.</b>	Präzisierung: Frist läuft ab vollständiger Einreichung des Antrags.	X	
2.		2.	unverändert			
<b>VI.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>VI.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>			
<b>Art. 29</b>	<b>Information der Versicherten und der Rentenbeziehenden</b>	<b>Art. 29</b>	<b>Information der Versicherten und der Rentenbeziehenden</b>			
1.	Die Stiftung informiert gemäss Art. 86b Abs. 1 BVG ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form	1.	Die Stiftung informiert gemäss Art. 86b Abs. 1 BVG ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form			
a)	über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und ihr Altersguthaben;	a)	unverändert			
b)	über die Organisation der Stiftung, die Finanzierung sowie über die Mitglieder des paritätisch besetzten Stiftungsrates.	b)	unverändert			
		c)	<b>über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin nach Art. 71b BVG.</b>	Neu: Ergänzung mit Inhalt aus Art. 71b BVG.	X	X
2. - 4.		2. - 4.	unverändert			

VIII	Schlussbestimmungen	VIII	Schlussbestimmungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Art. 35	<b>Übergangsbestimmungen</b>	Art. 35	<b>Übergangsbestimmungen</b>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
1.		1.	unverändert																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
2.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbeziehenden per 31.12.2024 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22). Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im Todesfall eines/einer Rentenbeziehenden sowie die anwartschaftlichen Altersleistungen von invalidenrentenberechtigten Personen richten sich nach dem im Zeitpunkt des Todes bzw. bei Erreichen des Referenzalters gültigen Bestimmungen. Die laufende AHV-Überbrückungsrente für Rentenbeziehende wird bis zum Erreichen des 64. Altersjahrs ausgerichtet und nicht an das Referenzalter angepasst.	2.	Die laufenden Ansprüche der Rentenbeziehenden per 31.12.2026 2024 bleiben mit Einführung dieses Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22). Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im Todesfall eines/einer Rentenbeziehenden sowie die anwartschaftlichen Altersleistungen von invalidenrentenberechtigten Personen richten sich nach dem im Zeitpunkt des Todes bzw. bei Erreichen des Referenzalters gültigen Bestimmungen. Die laufende AHV-Überbrückungsrente für Rentenbeziehende wird bis zum Erreichen des 64. Altersjahrs ausgerichtet und nicht an das Referenzalter angepasst.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
3.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2025 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.	3.	Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2027 2025 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Art. 36	<b>Änderung des Reglementes, Inkrafttreten</b>	Art. 36	<b>Änderung des Reglementes, Inkrafttreten</b>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
1. + 2.		1. + 2.	unverändert																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 20. Juni 2024 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	3.	Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 18. Juni 2026 20-Juni-2024 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 1. Januar 2027 2025 in Kraft.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
<b>Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2025</b>		<b>Anhang 1 zum Vorsorgereglement 2027 2025</b>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Tabelle Umwandlungssätze ab 2025		Tabelle Umwandlungssätze ab 2027 2025																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Umwandlungssatz Alter 70</th> <th>Umwandlungssatz Alter 69</th> <th>Umwandlungssatz Alter 68</th> <th>Umwandlungssatz Alter 67</th> <th>Umwandlungssatz Alter 66</th> <th>Umwandlungssatz Alter 65</th> <th>Umwandlungssatz Alter 64</th> <th>Umwandlungssatz Alter 63</th> <th>Umwandlungssatz Alter 62</th> <th>Umwandlungssatz Alter 61</th> <th>Umwandlungssatz Alter 60</th> <th>Umwandlungssatz Alter 59</th> <th>Umwandlungssatz Alter 58</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1954</td><td>6.20%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1955</td><td>6.14%</td><td>6.06%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1956</td><td>6.08%</td><td>5.99%</td><td>5.92%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1957</td><td>6.02%</td><td>5.92%</td><td>5.84%</td><td>5.78%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1958</td><td>5.96%</td><td>5.85%</td><td>5.76%</td><td>5.69%</td><td>5.64%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1959</td><td>5.90%</td><td>5.78%</td><td>5.68%</td><td>5.60%</td><td>5.54%</td><td>5.50%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1960</td><td>5.84%</td><td>5.71%</td><td>5.61%</td><td>5.52%</td><td>5.45%</td><td>5.39%</td><td>5.35%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1961</td><td>5.78%</td><td>5.64%</td><td>5.53%</td><td>5.44%</td><td>5.37%</td><td>5.31%</td><td>5.26%</td><td>5.22%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1962</td><td>5.72%</td><td>5.57%</td><td>5.46%</td><td>5.37%</td><td>5.30%</td><td>5.24%</td><td>5.19%</td><td>5.14%</td><td>5.10%</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1963</td><td>5.66%</td><td>5.51%</td><td>5.40%</td><td>5.31%</td><td>5.24%</td><td>5.18%</td><td>5.13%</td><td>5.08%</td><td>5.04%</td><td>4.99%</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1964</td><td>5.60%</td><td>5.45%</td><td>5.34%</td><td>5.25%</td><td>5.18%</td><td>5.12%</td><td>5.07%</td><td>5.02%</td><td>4.98%</td><td>4.93%</td><td>4.88%</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1965</td><td>5.54%</td><td>5.39%</td><td>5.28%</td><td>5.19%</td><td>5.12%</td><td>5.06%</td><td>5.01%</td><td>4.96%</td><td>4.92%</td><td>4.87%</td><td>4.82%</td><td>4.77%</td><td></td></tr> <tr><td>1966</td><td>5.48%</td><td>5.33%</td><td>5.22%</td><td>5.13%</td><td>5.06%</td><td>5.00%</td><td>4.95%</td><td>4.90%</td><td>4.86%</td><td>4.81%</td><td>4.76%</td><td>4.71%</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>1967</td><td>5.42%</td><td>5.27%</td><td>5.16%</td><td>5.07%</td><td>4.99%</td><td>4.93%</td><td>4.88%</td><td>4.83%</td><td>4.79%</td><td>4.74%</td><td>4.69%</td><td>4.64%</td><td>4.59%</td></tr> <tr><td>1968</td><td>5.36%</td><td>5.21%</td><td>5.10%</td><td>5.01%</td><td>4.93%</td><td>4.87%</td><td>4.82%</td><td>4.77%</td><td>4.73%</td><td>4.68%</td><td>4.63%</td><td>4.58%</td><td>4.53%</td></tr> <tr><td>1969</td><td>5.30%</td><td>5.15%</td><td>5.04%</td><td>4.95%</td><td>4.87%</td><td>4.81%</td><td>4.76%</td><td>4.71%</td><td>4.67%</td><td>4.62%</td><td>4.57%</td><td>4.52%</td><td>4.47%</td></tr> <tr><td>1970</td><td>5.24%</td><td>5.09%</td><td>4.98%</td><td>4.89%</td><td>4.81%</td><td>4.75%</td><td>4.70%</td><td>4.65%</td><td>4.61%</td><td>4.56%</td><td>4.51%</td><td>4.46%</td><td>4.41%</td></tr> <tr><td>1971</td><td>5.18%</td><td>5.03%</td><td>4.92%</td><td>4.83%</td><td>4.75%</td><td>4.69%</td><td>4.64%</td><td>4.59%</td><td>4.55%</td><td>4.50%</td><td>4.45%</td><td>4.40%</td><td>4.35%</td></tr> <tr><td>1972</td><td>5.12%</td><td>4.97%</td><td>4.86%</td><td>4.77%</td><td>4.69%</td><td>4.63%</td><td>4.58%</td><td>4.53%</td><td>4.49%</td><td>4.44%</td><td>4.39%</td><td>4.34%</td><td>4.29%</td></tr> </tbody> </table>		Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 70	Umwandlungssatz Alter 69	Umwandlungssatz Alter 68	Umwandlungssatz Alter 67	Umwandlungssatz Alter 66	Umwandlungssatz Alter 65	Umwandlungssatz Alter 64	Umwandlungssatz Alter 63	Umwandlungssatz Alter 62	Umwandlungssatz Alter 61	Umwandlungssatz Alter 60	Umwandlungssatz Alter 59	Umwandlungssatz Alter 58	1954	6.20%													1955	6.14%	6.06%												1956	6.08%	5.99%	5.92%											1957	6.02%	5.92%	5.84%	5.78%										1958	5.96%	5.85%	5.76%	5.69%	5.64%									1959	5.90%	5.78%	5.68%	5.60%	5.54%	5.50%								1960	5.84%	5.71%	5.61%	5.52%	5.45%	5.39%	5.35%							1961	5.78%	5.64%	5.53%	5.44%	5.37%	5.31%	5.26%	5.22%						1962	5.72%	5.57%	5.46%	5.37%	5.30%	5.24%	5.19%	5.14%	5.10%					1963	5.66%	5.51%	5.40%	5.31%	5.24%	5.18%	5.13%	5.08%	5.04%	4.99%				1964	5.60%	5.45%	5.34%	5.25%	5.18%	5.12%	5.07%	5.02%	4.98%	4.93%	4.88%			1965	5.54%	5.39%	5.28%	5.19%	5.12%	5.06%	5.01%	4.96%	4.92%	4.87%	4.82%	4.77%		1966	5.48%	5.33%	5.22%	5.13%	5.06%	5.00%	4.95%	4.90%	4.86%	4.81%	4.76%	4.71%	4.66%	1967	5.42%	5.27%	5.16%	5.07%	4.99%	4.93%	4.88%	4.83%	4.79%	4.74%	4.69%	4.64%	4.59%	1968	5.36%	5.21%	5.10%	5.01%	4.93%	4.87%	4.82%	4.77%	4.73%	4.68%	4.63%	4.58%	4.53%	1969	5.30%	5.15%	5.04%	4.95%	4.87%	4.81%	4.76%	4.71%	4.67%	4.62%	4.57%	4.52%	4.47%	1970	5.24%	5.09%	4.98%	4.89%	4.81%	4.75%	4.70%	4.65%	4.61%	4.56%	4.51%	4.46%	4.41%	1971	5.18%	5.03%	4.92%	4.83%	4.75%	4.69%	4.64%	4.59%	4.55%	4.50%	4.45%	4.40%	4.35%	1972	5.12%	4.97%	4.86%	4.77%	4.69%	4.63%	4.58%	4.53%	4.49%	4.44%	4.39%	4.34%	4.29%	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Umwandlungssatz Alter 70</th> <th>Umwandlungssatz Alter 69</th> <th>Umwandlungssatz Alter 68</th> <th>Umwandlungssatz Alter 67</th> <th>Umwandlungssatz Alter 66</th> <th>Umwandlungssatz Alter 65</th> <th>Umwandlungssatz Alter 64</th> <th>Umwandlungssatz Alter 63</th> <th>Umwandlungssatz Alter 62</th> <th>Umwandlungssatz Alter 61</th> <th>Umwandlungssatz Alter 60</th> <th>Umwandlungssatz Alter 59</th> <th>Umwandlungssatz Alter 58</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1957</td><td>6.02%</td><td>5.92%</td><td>5.84%</td><td>5.78%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1958</td><td>5.96%</td><td>5.85%</td><td>5.76%</td><td>5.69%</td><td>5.64%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1959</td><td>5.90%</td><td>5.78%</td><td>5.68%</td><td>5.60%</td><td>5.54%</td><td>5.50%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1960</td><td>5.84%</td><td>5.71%</td><td>5.61%</td><td>5.52%</td><td>5.45%</td><td>5.39%</td><td>5.35%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1961</td><td>5.78%</td><td>5.64%</td><td>5.53%</td><td>5.44%</td><td>5.37%</td><td>5.31%</td><td>5.26%</td><td>5.22%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1962</td><td>5.72%</td><td>5.57%</td><td>5.46%</td><td>5.37%</td><td>5.30%</td><td>5.24%</td><td>5.19%</td><td>5.14%</td><td>5.10%</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1963</td><td>5.66%</td><td>5.51%</td><td>5.40%</td><td>5.31%</td><td>5.24%</td><td>5.18%</td><td>5.13%</td><td>5.08%</td><td>5.04%</td><td>4.99%</td><td>4.94%</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>1964</td><td>5.60%</td><td>5.45%</td><td>5.34%</td><td>5.25%</td><td>5.18%</td><td>5.12%</td><td>5.07%</td><td>5.02%</td><td>4.98%</td><td>4.93%</td><td>4.88%</td><td>4.83%</td><td></td></tr> <tr><td>1965</td><td>5.54%</td><td>5.39%</td><td>5.28%</td><td>5.19%</td><td>5.12%</td><td>5.06%</td><td>5.01%</td><td>4.96%</td><td>4.92%</td><td>4.87%</td><td>4.82%</td><td>4.77%</td><td>4.72%</td></tr> <tr><td>1966</td><td>5.48%</td><td>5.33%</td><td>5.22%</td><td>5.13%</td><td>5.06%</td><td>5.00%</td><td>4.95%</td><td>4.90%</td><td>4.86%</td><td>4.81%</td><td>4.76%</td><td>4.71%</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>1967</td><td>5.42%</td><td>5.27%</td><td>5.16%</td><td>5.07%</td><td>4.99%</td><td>4.93%</td><td>4.88%</td><td>4.83%</td><td>4.79%</td><td>4.74%</td><td>4.69%</td><td>4.64%</td><td>4.59%</td></tr> <tr><td>1968</td><td>5.36%</td><td>5.21%</td><td>5.10%</td><td>5.01%</td><td>4.93%</td><td>4.87%</td><td>4.82%</td><td>4.77%</td><td>4.73%</td><td>4.68%</td><td>4.63%</td><td>4.58%</td><td>4.53%</td></tr> <tr><td>1969</td><td>5.30%</td><td>5.15%</td><td>5.04%</td><td>4.95%</td><td>4.87%</td><td>4.81%</td><td>4.76%</td><td>4.71%</td><td>4.67%</td><td>4.62%</td><td>4.57%</td><td>4.52%</td><td>4.47%</td></tr> <tr><td>1970</td><td>5.24%</td><td>5.09%</td><td>4.98%</td><td>4.89%</td><td>4.81%</td><td>4.75%</td><td>4.70%</td><td>4.65%</td><td>4.61%</td><td>4.56%</td><td>4.51%</td><td>4.46%</td><td>4.41%</td></tr> <tr><td>1971</td><td>5.18%</td><td>5.03%</td><td>4.92%</td><td>4.83%</td><td>4.75%</td><td>4.69%</td><td>4.64%</td><td>4.59%</td><td>4.55%</td><td>4.50%</td><td>4.45%</td><td>4.40%</td><td>4.35%</td></tr> <tr><td>1972</td><td>5.12%</td><td>4.97%</td><td>4.86%</td><td>4.77%</td><td>4.69%</td><td>4.63%</td><td>4.58%</td><td>4.53%</td><td>4.49%</td><td>4.44%</td><td>4.39%</td><td>4.34%</td><td>4.29%</td></tr> </tbody> </table>		Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 70	Umwandlungssatz Alter 69	Umwandlungssatz Alter 68	Umwandlungssatz Alter 67	Umwandlungssatz Alter 66	Umwandlungssatz Alter 65	Umwandlungssatz Alter 64	Umwandlungssatz Alter 63	Umwandlungssatz Alter 62	Umwandlungssatz Alter 61	Umwandlungssatz Alter 60	Umwandlungssatz Alter 59	Umwandlungssatz Alter 58	1957	6.02%	5.92%	5.84%	5.78%										1958	5.96%	5.85%	5.76%	5.69%	5.64%									1959	5.90%	5.78%	5.68%	5.60%	5.54%	5.50%								1960	5.84%	5.71%	5.61%	5.52%	5.45%	5.39%	5.35%							1961	5.78%	5.64%	5.53%	5.44%	5.37%	5.31%	5.26%	5.22%						1962	5.72%	5.57%	5.46%	5.37%	5.30%	5.24%	5.19%	5.14%	5.10%					1963	5.66%	5.51%	5.40%	5.31%	5.24%	5.18%	5.13%	5.08%	5.04%	4.99%	4.94%			1964	5.60%	5.45%	5.34%	5.25%	5.18%	5.12%	5.07%	5.02%	4.98%	4.93%	4.88%	4.83%		1965	5.54%	5.39%	5.28%	5.19%	5.12%	5.06%	5.01%	4.96%	4.92%	4.87%	4.82%	4.77%	4.72%	1966	5.48%	5.33%	5.22%	5.13%	5.06%	5.00%	4.95%	4.90%	4.86%	4.81%	4.76%	4.71%	4.66%	1967	5.42%	5.27%	5.16%	5.07%	4.99%	4.93%	4.88%	4.83%	4.79%	4.74%	4.69%	4.64%	4.59%	1968	5.36%	5.21%	5.10%	5.01%	4.93%	4.87%	4.82%	4.77%	4.73%	4.68%	4.63%	4.58%	4.53%	1969	5.30%	5.15%	5.04%	4.95%	4.87%	4.81%	4.76%	4.71%	4.67%	4.62%	4.57%	4.52%	4.47%	1970	5.24%	5.09%	4.98%	4.89%	4.81%	4.75%	4.70%	4.65%	4.61%	4.56%	4.51%	4.46%	4.41%	1971	5.18%	5.03%	4.92%	4.83%	4.75%	4.69%	4.64%	4.59%	4.55%	4.50%	4.45%	4.40%	4.35%	1972	5.12%	4.97%	4.86%	4.77%	4.69%	4.63%	4.58%	4.53%	4.49%	4.44%	4.39%	4.34%	4.29%
Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 70	Umwandlungssatz Alter 69	Umwandlungssatz Alter 68	Umwandlungssatz Alter 67	Umwandlungssatz Alter 66	Umwandlungssatz Alter 65	Umwandlungssatz Alter 64	Umwandlungssatz Alter 63	Umwandlungssatz Alter 62	Umwandlungssatz Alter 61	Umwandlungssatz Alter 60	Umwandlungssatz Alter 59	Umwandlungssatz Alter 58																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1954	6.20%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
1955	6.14%	6.06%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
1956	6.08%	5.99%	5.92%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
1957	6.02%	5.92%	5.84%	5.78%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
1958	5.96%	5.85%	5.76%	5.69%	5.64%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1959	5.90%	5.78%	5.68%	5.60%	5.54%	5.50%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1960	5.84%	5.71%	5.61%	5.52%	5.45%	5.39%	5.35%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
1961	5.78%	5.64%	5.53%	5.44%	5.37%	5.31%	5.26%	5.22%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
1962	5.72%	5.57%	5.46%	5.37%	5.30%	5.24%	5.19%	5.14%	5.10%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
1963	5.66%	5.51%	5.40%	5.31%	5.24%	5.18%	5.13%	5.08%	5.04%	4.99%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
1964	5.60%	5.45%	5.34%	5.25%	5.18%	5.12%	5.07%	5.02%	4.98%	4.93%	4.88%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1965	5.54%	5.39%	5.28%	5.19%	5.12%	5.06%	5.01%	4.96%	4.92%	4.87%	4.82%	4.77%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1966	5.48%	5.33%	5.22%	5.13%	5.06%	5.00%	4.95%	4.90%	4.86%	4.81%	4.76%	4.71%	4.66%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1967	5.42%	5.27%	5.16%	5.07%	4.99%	4.93%	4.88%	4.83%	4.79%	4.74%	4.69%	4.64%	4.59%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1968	5.36%	5.21%	5.10%	5.01%	4.93%	4.87%	4.82%	4.77%	4.73%	4.68%	4.63%	4.58%	4.53%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1969	5.30%	5.15%	5.04%	4.95%	4.87%	4.81%	4.76%	4.71%	4.67%	4.62%	4.57%	4.52%	4.47%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1970	5.24%	5.09%	4.98%	4.89%	4.81%	4.75%	4.70%	4.65%	4.61%	4.56%	4.51%	4.46%	4.41%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1971	5.18%	5.03%	4.92%	4.83%	4.75%	4.69%	4.64%	4.59%	4.55%	4.50%	4.45%	4.40%	4.35%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1972	5.12%	4.97%	4.86%	4.77%	4.69%	4.63%	4.58%	4.53%	4.49%	4.44%	4.39%	4.34%	4.29%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Jahrgang	Umwandlungssatz Alter 70	Umwandlungssatz Alter 69	Umwandlungssatz Alter 68	Umwandlungssatz Alter 67	Umwandlungssatz Alter 66	Umwandlungssatz Alter 65	Umwandlungssatz Alter 64	Umwandlungssatz Alter 63	Umwandlungssatz Alter 62	Umwandlungssatz Alter 61	Umwandlungssatz Alter 60	Umwandlungssatz Alter 59	Umwandlungssatz Alter 58																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1957	6.02%	5.92%	5.84%	5.78%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
1958	5.96%	5.85%	5.76%	5.69%	5.64%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
1959	5.90%	5.78%	5.68%	5.60%	5.54%	5.50%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
1960	5.84%	5.71%	5.61%	5.52%	5.45%	5.39%	5.35%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
1961	5.78%	5.64%	5.53%	5.44%	5.37%	5.31%	5.26%	5.22%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
1962	5.72%	5.57%	5.46%	5.37%	5.30%	5.24%	5.19%	5.14%	5.10%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
1963	5.66%	5.51%	5.40%	5.31%	5.24%	5.18%	5.13%	5.08%	5.04%	4.99%	4.94%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1964	5.60%	5.45%	5.34%	5.25%	5.18%	5.12%	5.07%	5.02%	4.98%	4.93%	4.88%	4.83%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1965	5.54%	5.39%	5.28%	5.19%	5.12%	5.06%	5.01%	4.96%	4.92%	4.87%	4.82%	4.77%	4.72%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1966	5.48%	5.33%	5.22%	5.13%	5.06%	5.00%	4.95%	4.90%	4.86%	4.81%	4.76%	4.71%	4.66%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1967	5.42%	5.27%	5.16%	5.07%	4.99%	4.93%	4.88%	4.83%	4.79%	4.74%	4.69%	4.64%	4.59%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1968	5.36%	5.21%	5.10%	5.01%	4.93%	4.87%	4.82%	4.77%	4.73%	4.68%	4.63%	4.58%	4.53%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1969	5.30%	5.15%	5.04%	4.95%	4.87%	4.81%	4.76%	4.71%	4.67%	4.62%	4.57%	4.52%	4.47%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1970	5.24%	5.09%	4.98%	4.89%	4.81%	4.75%	4.70%	4.65%	4.61%	4.56%	4.51%	4.46%	4.41%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1971	5.18%	5.03%	4.92%	4.83%	4.75%	4.69%	4.64%	4.59%	4.55%	4.50%	4.45%	4.40%	4.35%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1972	5.12%	4.97%	4.86%	4.77%	4.69%	4.63%	4.58%	4.53%	4.49%	4.44%	4.39%	4.34%	4.29%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Anpassung: Aktualisierung der Tabelle Umwandlungssätze und Berechnungsbeispiele.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
Die Vorsorgekommissionen können für ihr Vorsorgewerk abweichende Umwandlungssätze beim Stiftungsrat beantragen.		Die Vorsorgekommissionen können für ihr Vorsorgewerk abweichende Umwandlungssätze beim Stiftungsrat beantragen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
<b>Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle</b>		<b>Beispiel für die Anwendung obiger Tabelle</b>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Herr A. (Geb.dat. 25.04.1962) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt: Alter 64: 5.16% Alter 63: 5.12% Differenz: 0.04/12 Monate * 5 Monate = 0.0167% Uws 63 und 5 Monate: 5.12% + 0.0167% = 5.1367%		Herr A. (Geb.dat. 25.04.1964) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1964 und Spalte Alter 63 zu finden = 4.92%  Herr A. (Geb.dat. 25.04.1962) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz berechnet sich wie folgt: Herr A. (Geb.dat. 25.04.1964) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter von 63 Jahren und 5 Monaten. Der Umwandlungssatz setzt sich zusammen aus: Zeile Jahrgang 1964, Spalte Alter 63 (4.92%) und Spalte Alter 64 (4.96%) und berechnet sich wie folgt: Alter 64: 4.96% 5.16% Alter 63: 4.92% 5.12% Differenz: 0.04/12 Monate * 5 Monate = 0.0167% Uws 63 und 5 Monate: 4.92% + 0.0167% = 4.9367% 5.1367%																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Das Referenzalter der Frauen steigt in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre		Das AHV-Referenzalter der Frauen steigt in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre und hat auf das Referenzalter der Previs keinen Einfluss																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
ab 01.01.2025 64 Jahre und 3 Monate gilt für Jahrgang 1961 ab 01.01.2026 64 Jahre und 6 Monate gilt für Jahrgang 1962 ab 01.01.2027 64 Jahre und 9 Monate gilt für Jahrgang 1963 ab 01.01.2028 65 Jahre gilt für Jahrgang 1964 und jünger		ab 01.01.2025 64 Jahre und 3 Monate gilt für Jahrgang 1961 ab 01.01.2026 64 Jahre und 6 Monate gilt für Jahrgang 1962 ab 01.01.2027 64 Jahre und 9 Monate gilt für Jahrgang 1963 ab 01.01.2028 65 Jahre gilt für Jahrgang 1964 und jünger																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							